



Energieausweis aushängen: Das fordert das GEG

Wie schon von der EnEV 2009 gefordert, müssen die Eigentümer von großen behördlich genutzten Gebäuden mit starkem Publikumsverkehr (s. § 3 Abs. 1 Nr. 27 GEG) gem. § 80 Abs. 6 GEG für die Besucher gültige (= 10 Jahre ab dem Tag der Ausstellung, § 79 Abs. 3 S. 1 GEG) Energieausweise gut sichtbar aushängen.

Zur Erfüllung dieser Pflicht ist es ausreichend, von einem Energieausweis nur einen Auszug nach dem Muster gem. § 85 Abs. 8 GEG auszuhängen.

Diese Pflicht an sich ist nicht neu. Auch das Kriterium, dass die vielbesuchte Nutzfläche über 250 m² groß sein muss, war bereits in der EnEV 2014 enthalten.

Wenn der Eigentümer die öffentlichen Dienstleistungsflächen nicht (überwiegend) selbst nutzt, sondern vermietet oder verpachtet hat, muss der Mieter oder Pächter die Aushangpflicht erfüllen (§ 80 Abs. 6 S. 3 GEG). Der Eigentümer muss ihm zu diesem Zweck einen entsprechenden Energieausweis übergeben – entweder als Original oder als Kopie (§ 89 Abs. 6 S. 4 GEG).

Für Eigentümer eines Gebäudes, in dem sich mehr als 500 qm Nutzfläche mit starkem Publikumsverkehr (s. § 3 Abs. 1 Nr. 27 GEG) befinden, der nicht auf behördlicher Nutzung beruht, ist eine entsprechende Verpflichtung unter § 80 Abs. 7 GEG festgehalten.